



Landratsamt des ILM-Kreises Ritterstraße 14 99310 Arnstadt
Absendeamt: Beigeordneter, Dezernat 2

An die Schüler und deren Sorgeberechtigten und die Beschäftigten der TGS Gräfenroda Zum Wolfstal 43 99330 Geratal OT Gräfenroda

Unser Zeichen: 504.04
ID
Ansprechpartner: K.Tischer
Amt: Beigeordneter
Telefon: (0 36 28) 738 400

E-Mail:
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail Hinweis auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 16.11.2021

Allgemeinverfügung

Zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung ordnet das Gesundheitsamt des Landratsamtes ILM-Kreis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahmen an:

1. Die Allgemeinverfügung vom 12.11.2021 wird wie folgt abgeändert:

Die am 12.11.2021 angeordnete Absonderung in sog. Häusliche Quarantäne verlängert sich für alle Schüler/Lehrer/ Beschäftigte, die am 10.11.2021 in der TGS Gräfenroda, Zum Wolfstal 43, 99330 Geratal OT Gräfenroda, in der Klasse 10a und/oder 10b anwesend waren, bis zum 20.11.2021. Die unter Ziffer 3 benannten Termine verlängern sich entsprechend.

2. Im Übrigen gelten die Regelungen fort.

3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Am 16.11.2021 wurde in der Einrichtung in der unter Ziffer 1 genannten Klassen eine weitere positive Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt. Diese wurde mittels zertifizierten PCR-Test bestätigt.

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzkonzept (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises ILM-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Gesetzliche Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des IIm-Kreises zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach diesen Maßstäben erfolgt die Anordnung einer häuslichen Quarantäne. Hierbei war zu berücksichtigen, dass auch Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Kitagruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung als Kontaktpersonen gelten können. Nach den gegebenen Umständen (Raum- und Lüftungsverhältnisse, Raumbelagung, Art der Aktivität, Auftreten weiterer Infektionsfälle nach dem ersten Fall) war im vorliegenden Fall von einem hohen Infektionsrisiko für den gesamten Klassenverband auszugehen. Die Verlängerung der Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragener Krankheiten ist aufgrund der erfolgten Ermittlungen (Hinzutreten eines weiteren Quellfalls) des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich, geeignet und stellt das mildeste Mittel dar, um die Allgemeinheit zu schützen. Die Quarantäne ist daher um die entsprechenden Tage zwischen dem Kontakt zum ersten Index-/ Quellfall und dem letzten Kontakt zu den neuerlichen Index-/ Quellfällen zu verlängern. Die zur Verkürzung erforderlichen Quarantänedage berechnen sich nunmehr nach dem letzten Kontakt zu den neuerlich aufgetretenen bestätigten infizierten Personen (Index- bzw. Quellfall), so dass diese Fristen entsprechend zu verlängern sind.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund § 28 Abs. 2 iVm § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Sempürn-Platz 4, 99423 Weimar, erhoben wird.

Hinweise

Nähere Informationen enthält der Elternbrief des Gesundheitsamtes, welchen Sie bestenfalls direkt über die Einrichtung erhalten haben. Sie können diesen auch auf der Internetseite des IIm-Kreises (https://www.ilm-kreis.de/media/custom/2778_2397_1.PDF?1632473304) nachlesen.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung, §§ 56, 57 IfSG. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszu zahlen, § 56 Abs. 5 IfSG.

Arnstadt, den 16.11.2021

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

K. Tischer
Hauptamtlicher Beigeordneter